

Zeitschrift: Katholische Kirchenzeitung der Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 6 (1853)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,



Herausgegeben
von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Wie könnte ich die wunderbare Geburt des Weltheilandes in stiller Anbetung betrachten, ohne zugleich an diejenige erinnert zu werden, durch welche Er geboren ward? wie den göttlichen Sohn im Geist und in der Wahrheit anbeten, ohne die heilige Jungfrau zu verehren, die Gott als die Gesegnete vor Allen ihres Geschlechtes auferkoren hat, die Mutter seines Eingebornen zu werden? J. W. Sailer.

Die Schrift des Hochw. Hrn. Probstes und Professors J. B. Leu: „Warnung vor Neuerungen und Uebertreibungen in der katholischen Kirche Deutschlands.“

(Fortsetzung.)

Hr. Oswald redet in seiner Schrift natürlich auch von der unbefleckten Empfängniß Mariä und sucht dieselbe a priori zu begründen. Auf seine Gründe läßt sich der Verfasser der „Warnung“ wohl mit Recht nicht ein, behandelt aber die Sache nach ihrer historischen Seite weitläufig genug. Er zergliedert den Brief des hl. Bernhard an die Mönche zu Lyon, die zuerst das Fest von der unbefleckten Empfängniß einführen wollten, durch mehr als zwei Blattseiten hindurch, kommt dann auf die Thomisten und Skotisten und verfolgt die Frage bis auf unsere Zeiten, wo sie bekanntlich in ein neues Stadium getreten ist. Wir hätten zwar gegen das Ganze nicht viel zu erinnern, aber wir sehen nicht recht ein, warum hier dieser Gegenstand, von welchem man das Hauptsächliche in jedem größern Lehrbuche der Dogmatik lesen kann, durch volle sieben Seiten hindurch besprochen wird, und gegen Wen eigentlich zu Felde gezogen werden will. Wir lesen zwar S. 5. und 6., „man glaube anderwärts nichts Dringenderes in gegenwärtiger Zeit zu thun zu haben, als auch hierin die Dogmatik zu erweitern und Neuerungen zu machen;“ wir fragen aber, ohne dergleichen Ausdrücke hier genauer würdigen zu wollen: Wer thut Dieses? -- Wir wissen ganz wohl, daß vor einigen Jahren die berühmte Frage in eigenen Schriften, z. B. von Lambruschini, Perrone u., wiederum angeregt worden; aber ist ist in dieser Sache unseres Wissens --

Windstille eingetreten; selbst der Verfasser der „Warnung“ führt keine andere Fakten, welche das Gegentheil beweisen, an, als die von uns in letzter Nummer der Kirchenzeitung angegebenen, nämlich die streitige Predigt und die Schrift Oswalds, die bereits vor 3 Jahren erschienen ist. Seit Rom sich mit dieser Sache beschäftigt und dafür das Gutachten der Bischöfe der ganzen katholischen Welt eingeholt hat, überlassen die Geister beruhiget die Entscheidung dem hl. Stuhle. Das hätte auch der Verfasser der „Warnung“ thun dürfen; sein Auf der Rechtgläubigkeit oder sein literarischer Name würde deswegen keinen Schaden genommen haben. Die Annäherung, durch eine weitläufige und gelehrte Besprechung der Frage Rom, d. h. dem apostolischen Stuhle vorzeichnen zu wollen, was er in dieser Sache zu thun habe, oder der katholischen Welt zum voraus ankünden zu wollen, welche Entscheidung sie von diesem Stuhle erwarten könne und wie weit derselbe in der genannten Sache gehen oder nicht gehen dürfe -- eine solche Annäherung, sagen wir, ist hoffentlich vom Verfasser der „Warnung“ fern, und die Pietät gegen den hl. Vater wird Solches einem Prälaten der hl. römischen Kirche nicht gestatten.

Weil hier der Sache so viele Aufmerksamkeit gewidmet wird, so wollen wir unsererseits auch bemerken, daß große deutsche Theologen sich ganz entschieden und bestimmt für die unbefleckte Empfängniß aussprechen, so Lee in seiner Dogmatik*) und Hirscher in seinem neuesten Werke, in welchem er sagt: „Wird dieses hochwürdige, tiefsittliche Gefühl (daß der unendlich Heilige nur eine Unbefleckte zur Mutter wählen konnte) täuschen? Wird die, welcher der ewig Reine in solcher Weise naht, nicht in der That rein

*) Katholische Dogmatik, Mainz 1835, II. Bd. S. 354 und 355.

sein und ohne Mackel durch und durch? Oder, wollte der Allheilige und Schöpfer, durch den alle Dinge gemacht sind, die nicht macellos erschaffen und darstellen, von welcher Er empfangen, unter deren Herzen getragen und geboren werden wollte? Nimmermehr. Wenn Eva der Zeit nach die Erste ihres Geschlechtes rein aus der Hand Gottes hervorging, kann die, welche nicht bloß der Zeit, sondern der Würde nach die Erste ihres Geschlechtes ist, minder begabt und begnadigt sein? Ich dünkte, es dürfe es Niemand wagen, die Mutter des Herrn unter Eva herabzusetzen und ihr die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit abzuspochen, mit welcher diese ausgestattet ward. Ja, wir halten uns versichert, Maria sei nicht nur ebenso rein aus der Hand ihres Schöpfers hervorgegangen, als Eva, sondern sie würde auch den Lockungen Satans, denen Eva unterlag, widerstanden haben, wenn dieser sie versucht hätte; wie sie ihm denn auch wirklich widerstand in den zahllosen Versuchungen ihres Lebens.“ *) Der Verfasser der „Warnung“ selbst, — nachdem er gesagt: es sei nicht ausgemacht, ob der Mensch in das durch die Erbsünde bezeichnete Mißverhältniß zu Gott durch die Zeugung oder durch die Geburt trete **); würde das Letztere angenommen, so würde die Meinungsverschiedenheit zwischen dem hl. Bernhard u. und Duns Scotus u. wegfallen, da nach Aller Ansicht Maria rein geboren worden, — drückt sich S. 11 also aus: „Wir geben gerne zu, daß Maria nie in einem Sünden zustande und daher auch nicht mit der Erbsünde behaftet gewesen sei, d. h. daß der Fürst der Welt nie Gewalt über Diejenige gehabt habe, welche schon vor dem Erscheinen des Erlösers „voll der „Gnade“ und mit der schon damals der Herr war“; das heißt mit andern Worten das Gleiche gesagt, was die Vertheidiger der unbefleckten Empfängniß sagen.

Wenn Hr. Leu glaubt, die Frage werde nicht als Dogma definiert werden, so theilen wir hierin seine Ansicht; aber wir verlassen uns getrost auf den Fels der Wahrheit, auf dem Christus seine Kirche gegründet und den noch kein Irrthum und keine Irrlehre wanken gemacht hat, und unterwerfen zum voraus so zuversichts- als ehrfurchtsvoll unsere Ansicht dem Urtheile der heiligen katholischen Kirche, wie es der hl. Bernhard in dem von Hrn. Leu angeführten Briefe thut, indem er sagt: „Romanæ Ecclesiæ auctoritati et examini totum hoc sicut et cætera, quæ ejusmodi sunt, universa reservo, ipsius, siquid aliter sapio, paratus judicio emendare.“ ***) Au dem Grundsätze,

*) „Das Leben der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria,“ S. 9 u. 10.

**) Im Psalme 50, v. 6. heißt es aber: „In iniquitatibus conceptus sum et in peccatis concepit me mater mea.“

**) Opera S. Bernardi, Parisiis 1667, T. I. p. 316.

den Rom durch den heiligen Pabst Stephanus ausgesprochen: „Nihil innovetur, nisi quod traditum est“, hält es fest und wird fest halten, ohne daß es nöthig ist, daß wir ihm denselben bei dieser Gelegenheit wiederum in Erinnerung bringen.

Oswald spricht in seiner Schrift auch von der Virginität Mariens, besonders von dem modus, quo Maria Filium suum partu virgineo ediderit. Wir können hier ganz kurz sein. Uns genügt der Gedanke: *Virgo concepit, ergo et Virgo peperit*, und wir denken, er genüge jedem christlichen Gemüthe. Andere Fragen oder Untersuchungen von der Art und Weise, von dem *Sigillum virginale* etc. gereichen, wenn sie nicht vom Bösen sind, doch gewiß nicht zur Erbauung und gehören daher unseres Erachtens unter jene Fragen, welche der hl. Paulus in seinen Briefen an Timotheus und Titus vermeiden wissen will. Wir hätten daher dem Verfasser der „Warnung“ recht gerne jenes Citat aus Mattes erlassen, worin dieser eine neue Erklärung versucht.

Seite 3. scheint Hr. Leu den hyperdulischen Kult der hl. Jungfrau zu verwerfen, indem er es an Hrn. Oswald rügt, daß er denselben rechtfertige. Wir haben das Wort „*hyperdulia*“ auch bei Theologen gelesen, die wir nicht der Uebertreibung, viel weniger der Irrlehre zeihen möchten; es kommt Alles darauf an, was man unter dem Ausdrucke versteht. Soll die *hyperdulia* einen solchen Kult Mariens bedeuten, als wäre sie gleichsam ein Mittelwesen zwischen Gott und den Geschöpfen, so ist sie allerdings verwerflich; will man aber damit nur sagen, daß man unter den Heiligen Maria vorzüglich verehrt, wie es die katholische Kirche wirklich thut, so ist sie ganz gewiß zulässig. Es ist im letztern Sinne zwischen der *hyperdulia* und der *latría* immer noch ein himmelweiter Unterschied.

Der Verfasser der „Warnung“ führt eine Stelle aus dem hl. Epiphanius an, nach welcher dieser Schriftsteller die Engel höher stellen soll als Maria. Es waren zur Zeit desselben einige Weiblein in Arabien, welche der seligsten Jungfrau ihre Verehrung dadurch erwiesen, daß sie ihr Kuchen (im Griech. *collyris*, daher ihr Name *Kollyridianer*) opferten. Epiphanius sah darin einen abgöttischen Kult, eine Art von Anbetung, die nur Gott gebühre, und eifert unter andern mit den Worten dagegen: „Si nec Angelos adorari permittit (Deus), quanto magis eam, quæ genita est ab Anna, quæ ex Joachim donata est Annæ, non tamen aliter genita est præter hominum naturam, sed sicut omnes ex semine viri et utero mulieris.“ *) Wir könnten diese Stelle zwar so interpretiren: Die Natur der Engel ist vollkommener, als die der Menschen; wenn man daher den Engeln nicht opfern darf, so darf man es noch weniger einem Menschen, also auch der hl. Jungfrau

*) Opera S. Epiphani, Colon. 1682. T. I. p. 1062.

nicht, welche ihrer Natur nach, als Mensch, unter den Engeln steht. Das können wir unbedenklich zugestehen, wendet ja der hl. Paulus die Worte des 8. Psalms (v. 6.) „Minuisti eum paulominus ab Angelis“ selbst auf Christus in Betreff seiner menschlichen Natur an.*) Wenn wir Maria die „Königin der Engel“ nennen, geschieht dieses nicht ihrer menschlichen Natur, sondern ihrer Würde als Mutter Gottes wegen; es geschieht, weil sie Denjenigen geboren, den alle Engel des Himmels anbeten**); wir ehren in der Mutter — den Sohn. Dieringer sagt: „Die Meinung ist unter den katholischen Lehrern unwiderrprochen, daß Maria als Himmelskönigin über alle Seligen und Chöre der Engel erhoben worden und die mächtigste Beschützerin und Fürsprecherin der Christenheit sei. Obgleich sie nämlich als Geschöpf gleich den übrigen Menschen geringer ist als die Engel (Psalm 8, 6.); so ist sie doch vor allen andern Geschöpfen die gnadenvolle (Luc. 1. 28.), und stehet als wahrhaftige Mutter Gottes zum Urheber aller Dinge in einem so innigen Verhältnisse, wie kein anderes erschaffenes Wesen.“***)

Aber wenn wir auch annehmen wollen, daß Epiphanius, dieser übrigens mehr durch Gelehrsamkeit als gediegenes Urtheil ausgezeichnete Kirchenlehrer, die Engel schlechthin und in jeder Beziehung höher stelle als Maria; so wäre es immerhin gewagt, daraus zu schließen, daß vor dem Mittelalter eine vorzügliche und eminente Verehrung der Mutter des Herrn (so verstehen wir die *Hyperdulia*) nicht stattgefunden. Wir könnten für das Gegentheil Stellen anderer Kirchenväter anführen, die nicht nur älter sind als der hl. Bernard, sondern älter als Johannes von Damaskus, älter als jener Epiphanius Episc. Constant., dessen Schriften Petav unter die Werke des Verfassers des panarion oder der 3 Bücher gegen die Ketereien reißt †), und welcher ausdrücklich sagt, die hl. Jungfrau „sei höher als die Engel, erhabener als die Cherubim und Seraphim.“ ††) Aber wir wollen uns darauf beschränken, auf die ältesten Liturgien hinzuweisen; so heißt es in jener, welche Liturgie des hl. Jakobus genannt wird: „Præcipue vero sanctæ et gloriosæ semper virginis beatæ genitricis Dei memoriam agimus. Memento illius, Domine Deus, et per ejus orationes puras et sanctas parce et miserere nobis et exaudi nos.“ Vergl. die Liturgie des hl. Chrysostomus, das Sakramentarium Gregor d. Gr., den Ordo Romanus etc. — Indessen können wir über die Pietät des Verfassers der „Warnung“ gegen die Mutter des Herrn ganz beruhiget

sein. Er verehrt, wie jedes christliche Gemüth, „die seligste Gottesmutter so hoch, als der christliche Monotheismus nur irgend gestattet“ (S. 5.); er „anerkennet vollständig alle in solcher Verehrung liegenden, höchst praktischen Momente, welche z. B. Hirscher (Erört. II. Th. S. 164 ff.) herausgehoben hat“, und macht auch darauf aufmerksam, „daß wenn Christus für alle Menschen Muster und Vorbild ist, doch das weibliche Geschlecht an Maria ein ihm näher liegendes Ideal der Vollkommenheit in Beziehung auf die spezifisch weiblichen Tugenden hat. — Sie ist auch für alle Menschen das eigentliche Vorbild der Keuschheit“ (S. 15). (Fortf. folgt.)

Baldegg.

Zuschrift an den Großen Rath.

(Aktenstücke. Fortsetzung.*)

„Aus der bisherigen aktenmäßigen Darstellung des Lebens und Wirkens der Dienst- und Lehrschwestern zu St. Jost in Baldegg ergibt sich, daß dieselben unter den schwierigsten Verhältnissen und ohne irgend welche materielle Unterstützung des Staates, lediglich aus christlicher Liebe und mit Hilfe der Privatwohlthätigkeit im Fache der Erziehung der weiblichen Jugend aus der ärmern und mittlern Volksklasse nicht bloß Mittelmäßiges, sondern wirklich Großes geleistet haben. Sie haben im Laufe von mehr denn zwanzig Jahren Hunderten von Landesstöcktern eine angemessene Erziehung und Bildung, Liebe zur Arbeit und Arbeitstüchtigkeit beigebracht, welche diese ohne das Institut von Baldegg niemals, oder doch nur gegen große Kosten und vielleicht nicht ohne Verlust heimischer Sitten und weiblicher Bescheidenheit anderswo erhalten haben würden. Eine Anstalt, die aus eigener Kraft und ohne vornehmeres Geräusch solche Früchte zu bringen vermag, steht nicht nur über der Mittelmäßigkeit, sondern liefert auch den thätigsten Beweis, daß sie einen vernünftigen Lebenszweck verfolge, der sich in den praktischen Resultaten ihres mühevollen und dennoch anspruchslosen Strebens von selbst darstellt.“

„Was nunmehr den polizeilichen Gesichtspunkt betrifft, welcher die Regierung bei der Aufhebung der Töchter-Bildungsanstalt vorzugsweise geleitet zu haben scheint, so wird in der dahierigen Schlußnahme vom 8. April behauptet, „daß das Lehrpersonal, bestehend aus den sogenannten armen Dienst- und Lehrschwestern allen übereinstimmend gemachten Wahrnehmungen zufolge, einem geistlichen und

*) Hebr. 2, 7 u. 9.

**) Hebr. 1, 6.

****) Allgem. Kirchenlexikon von Aschbach, IV. B. S. 145.

†) V. Opera S. Epiphani, Colon, 1682, T. II.

††) Ibid. p. 298.

*) S. Kirchg. Nr. 42 u. 43.

zwar den Jesuiten affilirten Orden, wenn auch verkappt, angehöre."

"Diejenigen Thatfachen, welche die Existenz des Ordens und seine Affiliation mit den Jesuiten unwiderlegbar konstatiren sollen, werden in der neuern Schlußnahme vom 2. Mai dahin angegeben, „daß die Dienst- und Lehrschwestern bei ihrem Eintritte in das Institut sich verpflichten müssen, ihrem Obern in geistlichen Sachen, dem Hrn. Kaplan Blum in Hochdorf, unbedingt zu gehorchen, und zudem für die Zeit des Aufenthaltes im Institute das Gelübde der Keuschheit und in gewisser Beziehung auch das der Armuth zu beobachten, und daß auch bei Aufnahme einer neuen Angehörigen die Umwandlung des Taufnamens derselben stattfindet."

"Allerdings ist durch den Artikel 58 der schweizerischen Bundesverfassung verboten, den Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften in irgend einem Theile der Schweiz aufzunehmen. Damit steht in Uebereinstimmung der § 3 der luzernischen Staatsverfassung, welche die Jesuiten und ihre affilirten Orden unter keiner Form mehr zuläßt. Allein diese Verbote berühren in keiner Weise die Töchterbildungsanstalt von Baldegg. Sie war niemals in den Händen einer religiösen Gesellschaft, welche unter den Begriff der geistlichen Orden fällt. Zwar ging der Direktor der Anstalt im Jahr 1845 mit dem Gedanken um, dieselbe zu dem Range einer kirchlichen Korporation erheben zu lassen; allein der h. Regierungsrath hat in seiner Schlußnahme vom 27. Jänner 1845 die Erklärung abgegeben, daß dem Großen Rathe und dem souverainen Volke des Kantons Luzern die Arbeits-Erziehungsanstalt in Baldegg nicht als eine besondere kirchliche Korporation zur Anerkennung vorgeschlagen werden könne. Diesem Bescheide hat sich der Direktor gefügt, und seine Anstalt blieb nach wie vor eine weltliche Genossenschaft, oder wenn man will, eine christliche Bruderschaft mit dem ausschließlichen Zwecke der Bildung der weiblichen Jugend und der Versorgung und Ueberwachung der Armen und Waisen.

"Die Mitglieder der Dienst- und Lehrgenossenschaft mußten förmliche Heimathscheine beim Gemeinderathe von Hochdorf deponiren, was bei einer Klostergemeinschaft nicht der Fall ist; zu der Anstalt selbst traten sie in ein gewöhnliches Dienstverhältniß, das wie bei jedem andern Dienstboten, auf hl. Lichtmeß und St. Margaritha zu Ende ging und stillschweigend oder ausdrücklich wieder erneuert werden konnte. Klösterliche Gelübde in diesem Sinne wurden nicht abgelegt; dagegen mußten sich die Dienst- und Lehrschwestern allerdings verpflichten, ihrem Direktor zu gehorchen, während des Aufenthaltes in Baldegg ein reines und keusches Leben zu führen, und nichts für ihre eigene Person zu erwerben, sondern zum Vortheile der Anstalt zu arbeiten.

Unter solchen Bedingungen Dienstboten anzustellen oder ein Landgut zu verleihen, ist jeder Gutsbesitzer berechtigt; daran kann ihn keine Verfassung und kein Gesetz und keine Verordnung hindern. Und ohne Festhaltung jener Bedingungen hätte die Erziehungsanstalt von Baldegg keine acht Tage lang bestehen können. Wenigstens hat man bis jetzt noch nicht gehört, daß ein geordnetes Zusammenleben einer kleinern oder größern Anzahl Männer oder Frauen von den verschiedensten persönlichen Eigenschaften möglich sei, ohne Unterordnung unter ein gemeinsames Gebot, ohne Sittereinheit und Redlichkeit, überhaupt ohne jede moralische Grundlage.

"Aber die Umwandlung des Taufnamens bei Aufnahme einer neuen Angehörigen in das Institut? Die Schwestern erhielten allerdings neben ihrem hergebrachten Taufnamen noch einen weitem Vornamen, was schon darum geschehen mußte, weil in der Regel Mehrere auf einen und denselben Namen getauft waren, Andere, wie namentlich sieben Schwestern Hartmann, den nämlichen Familiennamen trugen, und es ohnehin auf dem Lande nun einmal nicht üblich ist, Jedermann bei seinem Familiennamen zu bezeichnen. Daß in bestimmten Verhältnissen die Unterdrückung eines hergebrachten Namens oder die Annahme eines zweiten Vornamens geraden Wegs ins Kloster führe, ist wohl eine sehr unbegründete Behauptung. In den französischen Pensionaten, in den Erziehungshäusern der Jesuiten und anderer Orden, in den deutschen Konvikten und sogar in den Strafanstalten und Gefängnissen des Staates werden, dort die Zöglinge und hier die Gefangenen und Sträflinge weder regelmäßig mit ihrem angeborenen Familiennamen bezeichnet, noch bei dem in der Taufe oder sonst ihnen beigelegten Vornamen gerufen, sondern gewöhnlich unter Zahlennummern einregistriert, die ihnen für die Dauer ihres Aufenthaltes am Orte statt des Namens bleiben.

"Aus den berührten Umständen, welche bei der Aufnahme neuer Dienstschwestern vorgekommen sein sollen, läßt sich noch keineswegs die Existenz eines geistlichen Ordens ableiten. Auch Form und Farbe von Kleidern, welche Bescheidenheit und Armuth beurfunden, sind keine untrüglichen Merkmale einer Klosterfrau. Daß die Schwestern von Baldegg aber in ihrer Kleidung weder der neuesten Mode, noch dem närrischen Luxus der Städte und Dörfer guldiget haben, war ein Vorzug ihres Institutes, dessen volksthümliche und praktische Zwecke die Kleiderpracht unbedingt ausschließen mußten. Mochten auch der schwarze Rock und die weiße Haube und das messingene Brustkreuz einer Baldegger-Dienstmagd den Gedanken an eine Klosterfrau aufkommen lassen, so gab diese Ideenverbindung Niemanden ein Recht, den Schein als Wirklichkeit zu erklären und aus dem falschen Schlusse gesetzliche Folgerungen

zum Nachtheile der persönlichen Freiheit zu ziehen. In Folge der französischen Revolution haben in Luzern die Kleidermandate „unserer gnädigen Herren und Obern“ längst ihre Geltung verloren; es wäre daher ein bedeutender Verschuss in der Zeitrechnung, wenn dieselben heute wieder in Anwendung gebracht werden wollten. Der Kanton Luzern kennt keine gesetzliche Beschränkung der Freiheit in der Kleiderwahl, und bei der nationalwirthschaftlichen Frage über die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung müßten die Diensthilfswestern von Baldegg jedenfalls außer Berücksichtigung fallen.

„Außer den Gellubden und dem Habit glaubten die Herren Regierungsabgeordneten Billiger und Meyer im Schlosse zu Baldegg auch die klosterlichen Tageszeiten entdecken zu haben. In Folge genauerer Prüfung reduzierten sich aber die Tageszeiten der Diensthilfswestern und ihrer Böglinge auf ein gemeinschaftliches Morgen- und Abendgebet, sowie auf das in Baldegg noch übliche Tischgebet. Da die Arbeitsanstalt auf einer christlichen Grundlage ruhen sollte, so wurde in der Hausordnung auch dem Gebete die gebührende Stelle angewiesen, um die alte Devise „bete und arbeite“ wieder zu Ehren zu bringen. Es ist dieses die Hausordnung jeder christlichen Bauernfamilie, und wenn darin das Erkennungszeichen einer Klostergemeinde liegen sollte, so war unter diesem Gesichtspunkte die Erziehungsanstalt zu Baldegg allerdings ein Kloster. Allein die christliche Tendenz des Institutes, welches der Hochw. Bischof von Basel unterm 5. Okt. 1844 mit seinen kirchlichen Segenswünschen begleitete, war kein zureichender Grund, dasselbe dem Verbote des Bundes und des Kantons zu unterordnen, welches die Jesuiten und ihnen affiliirte geistliche Orden vom Schweizerboden verbannt.

„Aus der bisherigen Erörterung rechtfertigt sich der Schluß, daß weder pädagogische noch polizeiliche Gründe vorhanden waren, die Tochterbildungsanstalt von Baldegg aufzuheben. (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Zug. Wie wir hören, haben die Erben des Hochw. Hrn. Abel Keiser sel., Kaplan u. v. Frauenkapelle, der k. Stadtverwaltung den Betrag von 740 Fr. als ein Legat des Seligen übermacht, mit der Bestimmung, es solle diese Summe an den einst zu beginnenden Bau einer neuen Pfarrkirche verwendet, bis zum Beginn desselben die anfließenden Zinsen kapitalisirt werden. Schon während seiner Lebzeiten hatte der edle Geber verschiedene andere hiesige Kirchen mit Schenkungen, namentlich an

Paramenten, reichlich bedacht. Auch die Armen haben an ihm eine kräftige Stütze verloren. Möge der Ewige ihm lohnen, was er zu seiner Ehre und Verherrlichung hienieden gethan und gewirkt hat! (33.)

— **M a r g a u.** In der „Murgauer Zeitung“ Nr. 175 lesen wir: „Bremgarten, 1. Nov. Heute wurde die irdische Hülle des in der Nacht vom 28.—29. Okt. in einem Alter von 86 Jahren verstorbenen Hrn. Dekan Dosenbach zu Grabe getragen. Sehr viele Geistliche aus der Nähe und Ferne, die gesammte Schuljugend und eine zahllose Menge Volkes wohnten in sichtlich gerührter Stimmung dem einfach feierlichen Leichenbegängniß bei. Die in Aller Augen glänzenden Thränen gaben Zeugniß von der allgemeinen Liebe und Verehrung, welche der Selige im Leben genossen. Und in der That: Hr. Dekan Dosenbach war, wie sein schmerzlich ergriffener Freund und Amtsbruder, Hr. Kammerer Isler, in der kurzen Leichenrede sich ausdrückte, ein edler Mann, der in heitern und trüben Lebenstagen mit lebendigem Gottesvertrauen und einer unerschütterlichen Charakterstärke da stand und durch seine unermüdete und segensvolle Thätigkeit, seinen reinen Willen und insbesondere durch seinen unantastbaren, musterhaften Wandel sich auszeichnete, ein Mann, der nicht nur die „letzte Ehre,“ sondern auch nach dem Tode fortlebende Verehrung und Nachahmung verdient. Die Bewohner der Gemeinde Bremgarten und Umgegend haben in dem Dahingeshiedenen einen liebevollen Vater und Seelsorger, und seine Amtsgenossen einen aufrichtigen Freund und gewissenhaften, Allen wohlwollenden Vorsteher verloren.“ Wir haben einstweilen diesen Bericht dem genannten Blatte entnommen, erwarten aber, die Kapitelsgenossen werden einen ausführlichen Nekrolog ihres verdienten Dekans veröffentlichen.

— — Haben wir leztthin gehört, was der „Schweizerbote“ über die Sinesiusfeier in Bremgarten schreibt, so wollen wir nun auch vernehmen, was ein anderes protestantisches Blatt, die „Sidg. Ztg.“ darüber sagt: „Was vorerst die Festtage kirchlicher Schutzheiligen anbetrifft, so wird weder der Regierungsrath, noch der katholische Kirchenrath hierin wesentlich Anderes, als bisher Übung war, anordnen können. So viel uns bekannt, werden ja diese Festtage allerorts nicht anders als gerade durch einfach würdigen Gottesdienst gefeiert. So ist auch das diesmal zu einer europäischen Berühmtheit gebrachte Sinesiusfest seit der letzten Säkularfeier 99 Jahre lang einfach, würdig — jeweilen nur mit feierlichem Hochamt und Predigt gefeiert worden. Hr. Pfarrer Gilg von Oberwil, der übrigens, heinebens gesagt, alle und jede Lobeserhebung wegen seiner Nichtbetheiligung am Feste entschieden und mit Enttäuschung von der Hand weist, war vor einigen Jahren selbst Ehrenprediger an diesem Tage. Daß nun nach h un-

bert Jahren nach dem Beispiele der Voreltern dieser Tag feierlicher und als ein kirchliches Jubelfest begangen worden ist, darüber sollten doch wenigstens diejenigen nicht so viel Lärm schlagen, die durch Veranstaltung der Feierlichkeiten an dem letzten 50jährigen Jubelfeste nicht wenig Anlaß dazu gegeben haben. — Was sodann die sehr bedeutsamen Anträge betrifft, die bezüglich auf den Festprediger wollen oder sollen gefaßt werden, so ist insbesondere da weise Vorsicht und billige und gerechte Mäßigung zu wünschen. Hr. Professor Weissenbach ist bekanntlich ein sehr kluger Mann, und es ist wohl anzunehmen, daß, wenn er in einer öffentlichen Predigt eine gewisse Weisheit eine ACG-Weisheit nennt, er das unter Voraussetzungen thut, unter welchen es auch liberale katholische Geistliche und Beamte zugestehen müssen. Einsender dieses hat beide Predigten des Hrn. Weissenbach mit großem Interesse angehört; er ist also eher befugt, hierüber etwas sagen zu können, als die Korrespondenten des „Bund“ und der N. Z. Z., welche den Stoff zu ihren Verdächtigungen nur vom Hörensagen genommen haben. In dem ersten Vortrage — um nur die Themata kurz zu berühren — zeigte der Prediger, sich haltend, wie begreiflich, an die katholische Lehre über die Verehrung der Heiligen und ihrer Ueberreste, daß jede religiöse Feier eine innere sein, aus dem Innern hervorgegangen und zur äußern Darstellung werden müsse, wofür sie ächt und gottgefällig sein soll; daß aber namentlich die äußere Feier, welche zu Ehren irgend eines Heiligen begangen werde, auf Christus, den Urheber und Geber alles Heiligen, sich beziehen müsse. Und in seinem zweiten Vortrage hatte er das Thema: „Vor Gott gilt allein der Glaube, der in Liebe thätig ist,“ mit erschöpfender Tiefe und herzergreifender Gemüthlichkeit durchgeführt. Uebrigens werden, wie man hört, beide Predigten zum bleibenden Andenken an das Fest auf allgemeinen Wunsch gedruckt und dannzumal wird Jedermann Anlaß bekommen, zu untersuchen, ob in den Vorträgen des greisen Priesters noch Kraft und Wahrheit liege, die vor dem Forum christlicher Wissenschaft und Toleranz zu bestehen vermag. — Schließlich nur noch eine Bemerkung über den Tadel, welchen die radikalen Blätter ausgesprochen haben, daß man nämlich einen Fremden als Festprediger herbeigezogen habe. Hr. Weissenbach ist kein Fremder, er ist ein Bürger der Gemeinde Bremgarten und gerade dadurch, daß er einen so ehrwürdigen Sohn der Gemeinde zum Festprediger auswählt hat, hat der Herr Pfarrer von Bremgarten einen sehr guten Laß bewiesen und deutlich zu verstehen gegeben, daß er die Sinesiusfeier nicht zu einem bloßen Schaugepränge, sondern zu einem geistig gemüthlichen Jubelfeste zu machen beabsichtigt habe, wofür ihm auch Jedermann dankbar sein wird. Punktum.“

— Die Gehässigkeit, mit welcher die „St. Galler Ztg.“ gleich andern kirchenfeindlichen radikalen Blättern die genannte Feier behandelt, von einem „geistlichen Spektakel“, der mit „Knochen“ getrieben wurde, von einem „Gögendienste“ u. spricht, gibt dem „Wahrheitsfreund“ Anlaß zu folgenden beherzigenswerthen Bemerkungen: „Man darf wohl eine derartige Besprechung katholisch-kirchlicher Feste ab Seite eines Protestanten mit Grund als unziemliche Bespöttelung und Verächtlichmachung dessen, was der andern Konfession in hohem Grade ehrwürdig ist und sein muß, bezeichnen. Der Redaktor der „St. Galler-Zeitung“ wisse im Uebrigen, daß nicht alle Protestanten über die Verehrung der Reliquien heiliger Personen so unedel und gehässig denken, wie er; denn edlere Protestanten begreifen es gar wohl, warum die katholische Kirche die Reliquien der Heiligen als der Verehrung werth erachtet, ja große protestantische Gelehrte, wie Grotius, Chemnitz u. A. gestehen auf's Klarste zu, daß solchen Ueberbleibseln Verehrung gebühre und daß die alte Kirche ihnen auch immer solche bewiesen habe. — Zwingli's Gebeine in Zürich werden in einem an dessen Grabe zu singenden Kirchenliede verehrt, ebenso bekannt ist die Verehrung der Reliquien des heil. Sebaldus in der evangelischen Kirche gleichen Namens zu Nürnberg, und mit großer Regsamkeit hat man sich bestrebt, die Ueberreste Luthers zusammen zu suchen und zu bewahren. Warum findet wohl die „St. Galler-Zeitung“ keine Worte der Mißbilligung, bricht gegenheils in hohe Begeisterung aus, wenn das tüchere Symbol, die eidgenössische Schützenfahne oder andere Abzeichen des Radikalismus mit üppigem Gepränge durch die weiten Gauen der Eidgenossenschaft getragen werden und viele Schwärme sogenannter Aufgeklärter sich um jene Symbole schaaren, sie küssen und andern Unfug damit treiben?! Bäte ein solcher Fahnenkultus nicht gerade so viel Stoff zu tadeln, als die Zeremonien einer kirchlichen Feier? An solchen Festen, möchten sie noch so abgeschmackt sein und überall noch so argen „Heidenspektakel“ abgeben, noch so viel „Abgötterei“ getrieben werden und es unter den Theilnehmern noch so viele „festlich Illuminirte“ nach dem Ausdrucke des fraglichen Inserats in Nr. 257 der „St. Galler-Zeitung“ geben, so findet sie Alles schön und vortrefflich, fehlt derselben aber der Charakter einer radikalen Tendenzfeier, so erscheint der „St. Galler-Zeitung“ Alles unpassend und verächtlich.“

— St. Gallen. Am 2. d. wurde der dießjährige philosophische Kurs des hiesigen Lehrvereins eröffnet und zwar mit 18 Kandidaten, die sich bisher angemeldet hatten. Hr. Domdekan Greith hielt als Direktor dieser auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden Anstalt eine ausgezeichnete Rede, worin er den Nachweis leistete, daß die Naturforschungen mit ihren großartigen Resultaten selbst immer nur

zur Bekräftigung der Wahrheiten einer christlichen Philosophie beigetragen haben und noch beitragen.

— — Dies Jahr werden nicht nur vier Kantonsbürger, sondern auch nichtkantonsbürgerliche Schweizer als Alumnen das Priesterseminar in St. Georgen frequentiren. So wird es bald möglich werden, die vielen erledigten Pfründen wieder zu besetzen.

— — Hr. A. Germann von Lütisburg, früher Pfarrer zu Kappel im Toggenburg, seit einigen Jahren Pfarrer in Sulgen, Kanton Thurgau, kehrt in den Kanton St. Gallen zurück und übernimmt die ihm angebotene erste Kaplanpfründe zu Rorschach.

Kirchenstaat Rom. In Folge einer päpstlichen Allokution, die lebhaft Beschwerten über die Behandlung der Katholiken in Rußland enthält, ist der russische Gesandte, v. Buteneff, von hier abberufen worden. (Sion.)

Großherzogthum Baden. Die öffentlichen Blätter bringen verschiedene und widersprechende Berichte über die kirchlichen Zustände und Konflikte in diesem Lande. Wir wollen, bevor wir unsern Lesern sichere Thatsachen vorlegen können, hier anführen, was zwei Blätter verschiedener Tendenz darüber sagen.

Die „Deutsche Allg. Ztg.“, deren Bericht die „Deutsche Volkshalle“ eine „einseitige und falsche Darstellung“ nennt, sagt: „Die Großherzogl. Staatsregierung hat endlich sich genöthigt gesehen, in dem bekannten Konflikte mit dem Erzbischof von Freiburg mit energischen Maßregeln vorzuschreiten. Dieser Konflikt hatte in der letzten Zeit eine Wendung genommen, welche der Regierung ein ferneres Gebenlassen geradezu unmöglich machte. Der Erzbischof hatte eine organisationsmäßig seit bald fünfzig Jahren bestehende Staatsbehörde dadurch aufgelöst, daß er deren katholische Mitglieder unter Androhung der Ex-Communication aufforderte, ihre vom Landesherren ihnen übertragenen Stellen niederzulegen, beziehungsweise sich selbst aufzulösen. Als letzter Termin der Androhung war der 3. Nov. vom Erzbischof festgesetzt und dies vor wenigen Tagen den Mitgliedern vom kathol. Pfarramte zu Karlsruhe Namens des Erzbischofs schriftlich eröffnet worden. Ferner hatte der Erzbischof nicht nur seit längerer Zeit die ihm gesetzlich zustehende Mitwirkung bei Besetzung der Pfarreien verweigert, wodurch viele Gemeinden ohne eigentlichen Seelsorger, lediglich durch Vicarien, in ihren kirchlichen Bedürfnissen verwalet werden, sondern er ging noch einen Schritt weiter und ernannte neulich einen bekannten Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit, ohne sich um die Rechte seines Landesherren zu bekümmern, für die wichtige Stadtpfarrstelle in Konstanz, wo zu allen Zeiten der Landesherr den Pfarrsitz übte. Einem solchen Treiben eines kirchlichen Radikalismus konnte auch die langmüthigste Re-

gierung nicht länger ruhig zusehen. Am 28. Oktober hielt das Staatsministerium eine mehrstündige Sitzung, in der diejenigen Maßregeln beschlossen wurden, welche die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung nothwendig fordert. Das nächste Regierungsblatt soll dieselben in einem Manifeste zur Kunde des Landes bringen. Unterdessen ist Staatsrath von Stengel als außerordentlicher landesherrlicher Commissar nach Freiburg abgegangen, um dem Erzbischof die Entschlüsse der Staatsregierung zu eröffnen, und insbesondere darüber zu wachen, daß ohne seine Genehmigung, d. i. ohne landesherrliches Placet, keinerlei Erlasse des Erzbischofs an die Landesgeistlichkeit ergehen. Dem vom Erzbischof nach Konstanz ernannten Pfarrer aberward von Seiten der Regierung eröffnet, daß, wenn er sich in der Stadt Konstanz erblicken lasse, er ohne Weiteres polizeilich werde ausgewiesen werden.“

In der „Augsb. Postztg.“ dagegen lesen wir: „In der oberheiniischen Kirchenfrage sind schnell aufeinander Facta aufgetreten, welche das seit einiger Zeit in dieser Angelegenheit herrschende Stillschweigen brechen machen. Zuerst traten zwei Gegner des Episcopats, beziehungsweise seiner Denkschrift auf, Propst Leu in Luzern und der ungenannte Verfasser der „Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift vom 18. Juni 1853.“ (Die Schrift erschien bei Macklot in Karlsruhe.) Sodann gab die Anwesenheit des Hrn. Bischofs von Kottenburg in Stuttgart und seine Audienz bei Sr. Maj. dem Könige vielfach Anlaß zu größtentheils friedlichen Vermuthungen, die man namentlich aus dem liebevollen und milden Charakter des hochwürdigsten Kirchenfürsten schöpfte. Ja, ein hochweises Blatt hat sogar noch ein neues Argument dafür aus seinem alten Krame verrosteter Waare hervorgeholt. — Hr. Bischof Vipp sei zu seiner Zeit an der Spitze der Anticliblatarvereine gewesen, eine Behauptung, deren Werth und Wahrheit bei dem bloßen Gedanken an den canonischen Informationsprozeß des neugewählten Bischofs in's rechte Licht gesetzt wird. Dazu kommt die noch immer auf offizielle Bestätigung wartende Nachricht von der neuesten Excommunication-Drohung gegen den großh. badischen katholischen Kirchenrath, und neuerlichst die Behauptung, daß an einem großen Theile des badischen Clerus „die Ergebenheitsadressen und die Vertrauensvota, welche die eifrigen Anhänger des Erzbischofs zu Stande bringen möchten, scheitern und besonders die in der Schule des „edlen v. Wessenberg“ erzogene Geistlichkeit es sei, welche sich an keinerlei Demonstrationen gegen die Staatsgewalt betheiligen will.“ (S. „Schw. W.“ vom 28. Okt.) Während man weiter die Reise des Prinzregenten von Baden an den Hof zu Stuttgart mit der Kirchenfrage in Verbindung bringt, weiß das löbliche „Frankf. Journal“ zu erzählen, daß, weil die

Hochw. Herr Erzbischof sich weigert, unter den obwaltenden Umständen die Pfarreien definitiv zu besetzen, den Gemeinden hie und da von angesehenen Männern gerathen wird, der erzbischöflichen Curie zu erklären, daß sie in corpore zur evangelischen Kirche übertreten würden, wenn ihre Pfarreien binnen kurzer Frist nicht besetzt würden. Während eine gewisse Presse wohlweislich und klug schweigt über die Abhaltung der Aufnahmeprüfung in das Seminar zu Rottenburg und des Pfarrconcurses, der für den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg ein so glänzendes Zeugniß treuer Anhänglichkeit seines Clerus abwarf, weiß dieselbe Presse ihren Aerger nicht zu unterdrücken, weil der Herr Erzbischof von Freiburg aus eigener Macht geistliche Schulcommissare aufgestellt und im Domeapitel eine Stelle ohne den Kirchenrath besetzt hat. Was sollen wir dem Allen gegenüber denken; welchen Werth den einzelnen Nachrichten beimessen; in wie weit uns von denselben bestimmen lassen; welchen Einfluß ihnen auf die Sachlage selbst einräumen? Dies und ähnliches sind Fragen, welche uns einfach im Folgenden ihre Antwort zu finden scheinen. Der größte Theil des oben Erwähnten geht seinem Zwecke nach darauf hinaus, den Regierungen die Wünsche der den Bischöfen abgeneigten Partei unterzubringen und ihren Maßregeln eine erkünstelte „öffentliche Meinung“ als Anhaltspunkt zu geben; den einen oder andern unkirchlichen Geistlichen in seinem Oppositionsgeiste zu erhalten und Andere — wenn es möglich wäre — irre zu leiten; endlich unter dem Volke eine Stimmung gegen ihre kirchlichen Oberhirten hervorzurufen. Doch — wie ganz anders das Benehmen des Episcopats und der Regierungen! Der erstere geht ruhig und besonnen auf der eingeschlagenen Bahn des Rechtes vorwärts, nicht ohne mit Klugheit Dinge zu vermeiden, die vorzeitig die Streitfrage zum wirklichen Kampfe führen müßten. So erscheint uns z. B. das Benehmen des Herrn Erzbischofs von Freiburg bei der Besetzung der Pfarreien. Die Regierungen dagegen, wenn sie auch des Ehrenpunktes halber nicht plötzlich das Feld den Bischöfen räumen wollen, und durch einzelne Handlungen nach dem Zuschnitte der alten bureaukratischen Bevormundung der Kirche zu sondiren suchen, wie es mit der Festigkeit des Episcopats stehe, scheuen sich dennoch, einen förmlichen Bruch zwischen Kirche und Staat hervorzurufen und ziehen es vor, durch ernste und reifliche Ueberlegung in Verhandlungen zu einem einheitlichen und friedlichen Resultate zu gelangen. Es wäre daher besser, wenn die oppositionelle

Presse ihre Manöver einstellte, die am Ende zu keinem oder nur zu einem schlimmen Resultate führen. Es sind gar keine Momente gegeben, welche mit Sicherheit auf den Modus der Ausgleichung und Lösung schließen lassen, und darum kann die Presse nur unberufen Dinge erfinden oder ausbeuten, welche nur Irrthum oder Erbitterung hervorrufen. Die kirchliche Presse kann solchen journalistischen Sünden gegenüber nicht schweigen und man raubt dadurch besseren Arbeiten Zeit und Kräfte. Wir geben uns der sichern Hoffnung hin, daß unter dem göttlichen Schutze die bisher bewiesene Standhaftigkeit der Bischöfe der Sache einen für die Kirche ehrenvollen Ausgang der streitigen Frage herbeiführen wird, und glauben eben so sicher annehmen zu dürfen, daß die Regierungen, das wahre Wohl der ihnen anvertrauten katholischen Unterthanen berücksichtigend, Recht und Gerechtigkeit walten lassen. Zu mehr als diesen Hoffnungen berechtigt die gegenwärtige Sachlage nicht und darin werden wir auch durch alle „Beleuchtungen“ nicht irre gemacht. Dem bei der offenen Klarheit und gründlichen Rechtsnachweisung der bischöflichen Denkschrift kann man jedem dieser beleuchtenden und rathenden Herren nur ein: „O si tacuisses, philosophus fuisses“ zurufen.“

Frankreich. Der Bischof von Valence hat an die Geistlichkeit seines Sprengels ein Rundschreiben gerichtet, worin er ihnen die Mittheilung macht, daß er die Leitung des Priesterseminars den PP. Oblaten der unbesleckten Empfängniß übergeben habe.

Nächster Tage wird in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn erscheinen:

Die Sinesius-Feier in Bremgarten.

Zwei Kanzelvorträge,

gehalten vom

Hochw. Hrn. Professor Weissenbach,

Festprediger.

Nebst einer kurzen Beschreibung der Festlichkeit und den betreffenden Aktenstücken für und gegen die Feier.

Preisherabsetzung:

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen (in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung):

Dehetez, Matth., Erziehungs- u. Unterrichtslehre nach katholischer Grundsätzen 20. Ute umgearb. u. verm. Ausg. gr. 8. (Ladenpreis Fr. 7. 20. Jetzt Fr. 3.

Auf 12 Cz. ein Freie Exemplar!

Parizek, Alexius, kathol. Gebet- u. Erbauungsbuch für Frauen und Jungfrauen. Neueste Aufl. Mit 1 Stahlst. 12. geh. (Ldr. jetzt Fr. 1. 20.

Ph. Drömer in Eichstätt.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.